Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/6452

06. 12. 96

Sachgebiet 1103

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Peter Conradi, Norbert Gansel, Dr. Cornelie Sonntag-Wolgast, Johannes Singer, Dr. Peter Struck, Rudolf Scharping und der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesministergesetzes und des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre

A. Problem

1. Die Amtsbezüge der Mitglieder der Bundesregierung richten sich nach dem Bundesbesoldungsgesetz und nehmen an der laufenden Anpassung der Beamtenbesoldung teil, obgleich es sich bei den Mitgliedern der Bundesregierung statusrechtlich nicht um Beamte handelt (Beschluß des BVerfG vom 30. September 1976, BVerfGE 76 S. 344). Das gleiche gilt für die Amtsbezüge der Parlamentarischen Staatssekretäre. Die regelmäßige Anpassung dieser Amtsbezüge durch das jeweilige Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz entspricht nicht der verfassungspolitisch gebotenen Transparenz und Öffentlichkeit.

2. Die Übergangsgelder für ausscheidende Mitglieder der Bundesregierung und Parlamentarische Staatssekretäre werden bisher unabhängig von sonstigen Erwerbs- und Versorgungseinkünften gezahlt. Dies entspricht nicht der Funktion des Übergangsgeldes, das den Übergang von der Tätigkeit als Mitglied der Bundesregierung in eine andere berufliche Tätigkeit erleichtern soll.

B. Lösung

1. Das Bundesministergesetz und das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre werden so geändert, daß die „variablen" Bestandteile der Amtsbezüge der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretäre künftig nicht mehr an die Beamtenbesoldung angekoppelt sind, sondern im Gesetz als Einzelbeträge ausgewiesen werden. Die Erhöhung der Amtsbezüge kann sich auch in der Zukunft an der Erhöhung der Beamtenbesoldung orientieren, bedarf allerdings einer gesonderten gesetzlichen Festsetzung.

2. Die Übergangsgelder werden auf ihre tatsächliche Funktion beschränkt. Eine Doppelalimentierung aus öffentlichen Kassen soll soweit wie möglich vermieden werden. Wie bei den Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden ab dem zweiten Monat nach dem Ausscheiden alle Erwerbs- und Versorgungseinkünfte auf das Übergangsgeld angerechnet.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die im Gesetz festgelegten Amtsbezüge für die Mitglieder der Bundesregierung und die Parlamentarischen Staatssekretäre entsprechen den mit dem Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1995 letztmalig erhöhten Amtsbezügen. Deshalb entstehen auf Grund der Gesetzesänderung keine Kosten. Da die Zahlung von Übergangsgeldern eingeschränkt wird, ist bei zukünftig ausscheidenden Mitgliedern der Bundesregierung und Parlamentarischen Staatssekretären mit Einsparungen zu rechnen.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesministergesetzes und des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesministergesetzes

Das Bundesministergesetz in der Fassung vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1166), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218); wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 Buchstabe a und b wird wie folgt gefaßt:

   „(1) Die Mitglieder der Bundesregierung erhalten vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Schluß des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, folgende Amtsbezüge:

   a) ein monatliches Amtsgehalt, und zwar
      - der Bundeskanzler in Höhe von 26 468,01 DM,
      - die Bundesminister in Höhe von 21 186,41 DM,

   b) einen Ortszuschlag in Anlehnung an die allgemein für Beamte geltenden Bestimmungen in Höhe von
      - 1 378,20 DM in Stufe 1,
      - 1 598,05 DM in Stufe 2 und
      - 1 786,16 DM in Stufe 3.

      Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 188,13 DM,".

2. In § 20 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

   „(1a) Ab dem zweiten Monat nach dem Ausscheiden aus der Bundesregierung werden alle Erwerbs- und Versorgungseinkünfte auf das Übergangsgeld angerechnet."

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre (ParlStG) vom 24. Juli 1974 (BGBl. I S. 1538), zuletzt geändert durch das Sechste Überleitungsgesetz vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106), wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Parlamentarischen Staatssekretäre erhalten vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Ende des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, ein monatliches Amtsgehalt in Höhe von 15 904,81 DM."

Artikel 3

Neufassung

Die Bundesregierung wird zu einer Neufassung der Gesetze ermächtigt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Bonn, den 6. Dezember 1996

Peter Conradi
Norbert Gansel
Dr. Cornelie Sonntag-Wolgast
Johannes Singer
Dr. Peter Struck
Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

1. Die Amtsbezüge der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretäre sollen zukünftig nicht mehr an die Beamtenbesoldung gekoppelt sein, weil sie statusrechtlich keine Beamten sind (BVerfGE 76, 256, S. 344). Deshalb und aus Gründen der Transparenz sollen die Amtsbezüge der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretäre in einem besonderen Gesetzgebungsverfahren festgesetzt werden, wie das für die Diäten der Abgeordneten der Fall ist. In einem solchen Verfahren sind Erhöhungen der Amtsgehälter künftig in öffentlicher Diskussion zu bestimmen.

2. Die Übergangsgelder für Mitglieder der Bundesregierung werden so geregelt wie bei den Abgeordneten des Deutschen Bundestages, das heißt, ab dem zweiten Monat nach dem Ausscheiden aus der Bundesregierung werden alle Erwerbs- und Versorgungseinkünfte auf die Übergangsgelder angerechnet.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesministergesetzes)

Zu Nummer 1

In § 11 Abs. 1 Buchstabe a des Bundesministergesetzes werden die Beträge der Amtsgehälter des Bundeskanzlers und der Bundesminister einschließlich der zum Grundgehalt gewährten Zulage (BGBl. 1990 I S. 974, Artikel 2) und in Buchstabe b die Beträge des Ortszuschlags in der Höhe, die sich auf Grund der letzten Erhöhungen ergibt, im Gesetz ausdrücklich genannt. Änderungen ergeben sich zukünftig somit nicht mehr auf Grund der Anpassung der Beamtenbesoldung, sondern bedürfen einer Änderung des Bundesministergesetzes.

Zu Nummer 2

Das Übergangsgeld für Mitglieder der Bundesregierung wird so geregelt wie bei den Abgeordneten des Deutschen Bundestages (§ 18 Abs. 2 AbgG), das heißt, ab dem zweiten Monat nach dem Ausscheiden aus der Bundesregierung werden alle Erwerbs- und Versorgungseinkünfte auf das Übergangsgeld angerechnet.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre)

In § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes wird das Amtsgehalt für die Parlamentarischen Staatssekretäre nach dem gegenwärtigen Stand festgeschrieben. Erhöhungen der Amtsbezüge bedürfen künftig wie die der Mitglieder der Bundesregierung einer gesetzlichen Änderung.

Der Verweis in Satz 2 auf § 11 Abs. 1 des Bundesministergesetzes stellt wie bisher sicher, daß der Ortszuschlag in derselben Höhe und unter denselben Voraussetzungen wie für die Mitglieder der Bundesregierung zu gewähren ist.

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Parlamentarischen Staatssekretäre gelten die §§ 5 und 20 des Bundesministergesetzes ebenfalls für die Parlamentarischen Staatssekretäre, so daß die zu den einzelnen Paragraphen des Bundesministergesetzes gemachten Ausführungen auch auf die Parlamentarischen Staatssekretäre zutreffen.

Zu Artikel 3 (Neufassung)

Die Bundesregierung wird zur Neufassung des Wortlauts der geänderten Gesetze ermächtigt.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333